



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 19. 10. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1448

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-82
für die Grundstücke Hindenburgdamm 115-117 und
Ringstraße 1-3
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-82
für die Grundstücke Hindenburgdamm 115-117
und Ringstraße 1-3
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde.**

Vom 5. Oktober 1962.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-82 vom 16. Januar 1962 für die Grundstücke Hindenburgdamm 115-117 und Ringstraße 1-3 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände steht mit Ausnahme der privaten Grundstücke Hindenburgdamm 116-117 und Ringstraße 1 im Eigentum Berlins und ist nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) - als gemischtes Gebiet der Baustufe II/3 ausgewiesen.

Der Bebauungsplan war erforderlich, um den Standort für die Lillienthal-Schule zu erweitern und Straßenbegrenzungslinien, die dem Umbau des Hindenburgdammes Rechnung tragen, festzusetzen.

II. Inhalt des Planes

Für den notwendigen Neubau einer Turnhalle und die Vergrößerung des Pausenhofes ist das Grundstück der Lillienthal-Schule mit 6 819 m² zu klein. Sie hat gegenwärtig 456 Schüler und erfordert nach den Leitsätzen der Deutschen Normen für die Hygiene im Schulbau - DIN 18031 - vom März 1960 ohne Sportgelände ein Grundstück von 11 400 m². Durch den Bebauungsplan sind daher die angrenzenden Grundstücke in den Schulstandort einbezogen worden. Das Grundstück Hindenburgdamm 115 ist bereits von Berlin angekauft worden. Zusammen mit den Grundstücken Hindenburgdamm 116-117 und Ringstraße 1 wird eine Fläche von 11 221 m² zur Verfügung stehen.

Als Maß der baulichen Nutzung wurde für das Gelände eine größte Baumasse von 3,0 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt.

Die förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien für den Hindenburgdamm wurden aufgehoben und Straßenbegrenzungslinien neu festgesetzt. Die vor dem Grundstück Hindenburgdamm 117 gelegene nicht mehr als Straßenland benötigte Fläche wurde als private Grünfläche festgesetzt und soll dem Schulgrundstück zugeschlagen werden. Der vorhandenen Leitungen wegen ist für diese Fläche ein Schutzstreifen festgesetzt worden.

Am Willenweberweg Ecke Ringstraße wird die förmlich festgestellte Straßenfluchtlinie aufgehoben und eine Straßenbegrenzungslinie im Verlauf der Grundstücksbegrenzungsmauer festgesetzt.

Die übrigen förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien von 1892 wurden aufgehoben und durch Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 28. Februar 1962 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 3. April bis 3. Mai 1962 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach den Angaben des Bezirksamtes Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, betragen die Kosten für den Neubau der Turnhalle und die Erweiterung des Schulhofes etwa 500 000 DM.

Die Mittel sind in den Haushalt 1963 eingestellt worden.

Die Kosten für den Erwerb der Grundstücke Hindenburgdamm 116-117 und Ringstraße 1 betragen insgesamt etwa 52 600 DM.

Die Grundstücke sollen 1962 aus Vorratsmitteln des Senators für Finanzen erworben werden. Die Mittel werden beim Bau der Turnhalle erstattet.

Der Umbau des Hindenburgdammes wird im Bereich des Bebauungsplanes Kosten in Höhe von 60 000 DM erfordern. Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 13. Oktober 1962.

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen